# Satzung des Junioren-Fußball-Fördervereins

### § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der im Frühjahr 2005 in Dachau gegründete Förderverein trägt den Namen "Fußballjuniorenförderung Dachau-Süd e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau unter der Nr. / VR 20721 , eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dachau. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke,, der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für Zwecke des Sports. Insbesondere fördert der FJFDS sportliche Betätigung im weitesten Sinne von natürlichen Personen, wie:

- Sportliche Trainingslager für Jugendliche ermöglichen
- Einstellung bzw. Bezahlung von qualifizierten Übungsleitern
- Anschaffungen von Sportkleidung und Sportgeräten
- Spendengelder beschaffen
- Möglichkeiten der Internetpräsenz fördern
- Gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Turnieren organisieren
- Mit Personen und Institutionen zusammenarbeiten, die den Jugendfußball fördern

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorgenannten Zwecke Verwendung finden. Ein Rückgewährungsanspruch auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen besteht nicht. Die FJFDS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der FJFDS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der FJFDS fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahr werden.
- 2. Gründungsmitglieder werden Mitglied durch Unterschreiben dieser Satzung.
- 3. In der Folge beschließt nur der Vorstand oder sein Vertreter über eine Neuaufnahme.
- 4. Ein Ausschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandschaft möglich.

### § 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen an den Verein zu richten. Das Mitglied kann erstmalig nach dem Ablauf eines Jahres austreten.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a. wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
- b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- c. wenn es in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereins-satzung oder Anordnungen der Organe des Vereins schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft durch Zweidrittelmehrheits-Beschluss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss wird mit seiner Bekanntgabe wirksam. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Über die Anrufung entscheidet die Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Soll ein Mitglied der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, entscheidet die Mitglieder-Versammlung mit Zweidrittelmehrheit.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

### § 4 Beiträge

- 1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3. Über den Erlass oder die Stundung von Beiträgen (Härtefälle ) entscheidet die Vorstandschaft.

### § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 2. Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl in der Wahlversammlung vorliegt.

### § 6 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- und Personenschäden, die bei Veranstaltungen oder bei sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeiten aufgetreten sind; er haftet auch nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen.

### § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Die Vorstandschaft

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl und Entlastung der Vorstandschaft.

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen.

Wahl der Kassenprüfer.

Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums.

Abnahme der Jahresrechnung.

Auflösung des Vereins.

Alle anderen Aufgaben sind der Vorstandschaft zugewiesen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt( Jahreshauptversammlung ). Darüber hinaus sind weitere Mitgliederversammlungen ( außerordentliche Mitgliederversammlung ) innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn dies
- a. die Vorstandschaft
- b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Vorstandschaft unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, des Zwecks der Versammlung und der Gründe beantragt.
- 3. Die Termine für die Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der behandelnden Tagesordnung, den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten :
- a. Bericht der Vorstandschaft
- b. Bericht des Kassenprüfers
- c. Entlastung der Vorstandschaft

- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
- e. Anträge (ordentliche), soweit vorhanden.
- 5. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind ( außerordentliche Anträge ), sind sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Für die Bekanntgabe gilt Absatz 3 entsprechend.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse, insbesondere Wahlen und Abstimmungen, werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### § 9 Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer und Kassier.
- 2. Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann von der Vorstandschaft ein neues Mitglied kommissarisch berufen werden.
- 3. Der Vorstand und der Vizevorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 4. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und treibt die Gesamtentwicklung des Vereins zu Verwirklichung des Satzungswerks voran. Sie hat insbesondere ;
- a. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- b. für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- c. die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überwachen.
- d. Ausschlüsse von Mitgliedern durchzuführen.
- e. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen.

Im Innenverhältnis gilt, dass Abschlüsse von Geschäften des Vereins mit einem Geschäfts-Wert von mehr als 50.000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

5. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann die Vorstandschaft haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter einstellen.

### § 10 Protokolle

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören.
- 2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung.
- 3. Näheres regelt die Finanzordnung.

### § 12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zudiesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.(
  Auflösungsversammlung ). Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "
  Auflösung des Vereins " stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, dies schriftlich beantragt wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere

Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- 5. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder drei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den ASV Dachau, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 13 Funktionsbezeichnungen

Die verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und werden von Frauen in weiblicher und von Männern in männlicher Form geführt.

### § 14 Anzeigepflicht

Beschlüsse oder Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, und über die Auflösung des Vereins, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### § 15 In - Kraft - Treten

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. 05. 2005 beschlossen.
- 2. Sie ist mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 12. Mai 2005 von den folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen:

Grenzmann Thomas

Baur Josef

Müller Christian

Müller Petra

Paunert Katrin

Wanka Manfred

Gradl Christian

Wolf Johann

Seitz Manfred

Ruf Josef

Heyer Manfred